

Stadtamt

Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten



Dienstgebäude

Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Auskunft erteilt

Herr Ramin

T (04 21) 361 90177

F (04 21) 496 90177

E-mail: ralf.ramin@stadtamt.bremen.de

Unser Zeichen

051-21-3-2016-01/02

Bremen, 02.08.2016

Vergabeunterlagen

zur Neuausschreibung

Unterbringung gefährlicher Hunde

Die nachfolgenden Vergabeunterlagen enthalten die Leistungsbeschreibung für den zu vergebenden Auftrag.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

051-21-3-2016-01/02

zur Unterbringung gefährlicher Hunde

für die

Stadtgemeinde Bremen

vertreten durch das

Stadtamt Bremen

**im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit
Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Abs. 3 lit. a VOL/A**

Auskünfte erteilt:

Stadtamt Bremen
Abteilung 2 – Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
Herr Ralf Ramin
Stresemannstraße 48
28207 Bremen

Telefon: 0421/361-90177

Telefax: 0421/361-90177

E-Mail: ralf.ramin@stadtamt.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Begriffsbestimmungen.....	4
2.1	Gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 1 Bremisches Hundehaltergesetz – BremHundHG)	4
2.2	Unterbringungszeit	4
3.	Leistungsumfang.....	5
3.1	Sicherstellung sicherer, artgerechter Unterbringung, Fütterung und Pflege (lit. c)	5
3.2	Gewährleistung der tierärztlichen Eingangsuntersuchung sowie der tierärztlichen Versorgung während der Unterbringung (lit. d)	5
3.3	Zeitnahe Vermittlung (lit. e)	5
3.3.1	Vermittlungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 4 BremHundHG	5
4.	Örtliche Einschränkung der Ausschreibung	6
5.	Voraussetzungen in der Person der Bieterin/des Bieters	6
6.	Unterbringungszeiten	6
7.	Besonderheit: Gegenwärtig untergebrachte Hunde der Stadtgemeinde	6
8.	Dienstleistungszeitraum	6
9.	Losbildung	6
10.	Informationen	7
10.1	Veterinärmedizinische Aufsichtsbehörde	7
11.	Angebot - Preisermittlung.....	7
11.1	Unterbringungskosten	7
11.2	Pflege- und Tierarztkosten	7
11.3	Nettopreise	8
12.	Zuschlagskriterien	8
13.	Ausschluss von Nebenangeboten	8
14.	Bietergemeinschaften	8
15.	Fristen	8
16.	Kosten	8
17.	Geheimhaltung	9
18.	Zuständige Vergabekammer	9
19.	Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung	9
Anlage 1:	Vertragsentwurf	10
Anlage 2:	Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit	16
Anlage 3:	Eigenerklärung zum Unternehmen	17
Anlage 4:	Erklärung einer Bietergemeinschaft	18

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Ausschreibung betrifft die tierschutzgerechte Unterbringung, Versorgung und Vermittlung sichergestellter gefährlicher Hunde. Das Stadtamt Bremen als Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber genannt) ist als Ortspolizeibehörde der Stadtgemeinde Bremen für die Sicherstellung und Unterbringung gefährlicher Hunde im Stadtgebiet zuständig.

2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Ausschreibung werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt definiert und verwendet.

2.1 Gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 1 Bremisches Hundehaltergesetz – BremHundHG)

Gefährliche Hunde sind grundsätzlich Hunde,

a) bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie Menschen oder Tiere beißen, sowie Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gefährdend angesprungen oder gebissen haben,

b) die außerhalb des Jagd- oder Hütebetriebes zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen,

c) bei denen von einer durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildeten, über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist sowie

d) Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, wobei Anhaltspunkte für Kreuzungen in diesem Sinne insbesondere bestehen, wenn die Hunde nach ihrem äußeren Erscheinungsbild von zumindest einer der genannten vier Rassen abstammen könnten und mit ihnen insbesondere nach Körpergröße, Gewicht und Beißkraft vergleichbar sind.

2.2 Unterbringungszeit

Unterbringungszeit ist der Zeitraum der Unterbringung von sichergestellten, herrenlosen und gefundenen gefährlichen Hunden im Auftrag des Auftraggebers in dem Tierheim des/der Auftragnehmers_in.

3. Leistungsumfang

Die/Der Bieter_in muss sich bereit erklären,

- a) die sichergestellten Hunde 24 Stunden am Tag an allen sieben Tagen der Woche anzunehmen und in einer Unterbringungseinrichtung aufzunehmen;
- b) die Hunde mit einem geeigneten Transportmittel jederzeit von einem vom Einzelfall abhängigen Ort (Ort der Sicherstellung) in der Stadtgemeinde Bremen nach Vereinbarung mit dem Stadtamt abzuholen;
- c) die Hunde nach den Vorgaben des Auftraggebers verwaltungsgemäß zu erfassen;
- d) die sichere, artgerechte Unterbringung, Fütterung und Pflege sicherzustellen;
- e) die tierärztliche Eingangsuntersuchung sowie Gewährleistung tierärztlicher Versorgung während der Unterbringung zu gewährleisten;
- f) sich um die zeitnahe Vermittlung (Weitergabe) an Dritte nach Zustimmung/Freigabe durch den Auftraggeber zu kümmern und

3.1 Sicherstellung sicherer, artgerechter Unterbringung, Fütterung und Pflege (lit. c)

Die Hunde müssen ausbruchsicher und tierschutzgerecht untergebracht werden. Die Hunde müssen gefüttert und gepflegt werden. Die Pflege beinhaltet die Fell- und Krallenpflege sowie kontrollierte Ausläufe mit Leine und Maulkorb. Erforderlichenfalls ist insbesondere zur besseren Vermittlung ein geeignetes Hundetraining durchzuführen.

3.2 Gewährleistung der tierärztlichen Eingangsuntersuchung sowie der tierärztlichen Versorgung während der Unterbringung (lit. d)

Jeder Hund muss einer tierärztlichen Eingangsuntersuchung unterzogen werden, um zu gewährleisten, dass das Tier gesund ist und keine Krankheiten in die Tierunterkunft (Tierheim) eingeschleppt werden. Bei Erkrankung eines Tieres ist eine tierärztliche Behandlung unumgänglich.

3.3 Zeitnahe Vermittlung (lit. e)

Die/Der Bieter_in verpflichtet sich, die Hunde so zeitnah wie möglich an neue Halter_innen zu vermitteln.

3.3.1 Vermittlungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 4 BremHundHG

Die Abgabe der Hunde darf gemäß § 3 Abs. 4 BremHundHG nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die abgebende Stelle (Auftragnehmer_in) ist verpflichtet, dem Auftraggeber zuvor die erforderlichen Angaben über die/den künftige_n Halter_in zu übermitteln, um eine Registrierung des Tieres – sofern es in der Stadtgemeinde Bremen verbleibt – zu ermöglichen bzw. zu garantieren, dass das Tier außerhalb der Landesgrenzen des Landes Bremen gesetzeskonform gehalten wird.

4. Örtliche Einschränkung der Ausschreibung

Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen kommen nur Bieter_innen in Betracht, die für die Unterkunft der Tiere eine sichere, artgerechte Unterbringung in Bremen oder maximal in 30 Kilometer Entfernung zur Stadtgrenze der Stadtgemeinde Bremen gewährleisten.

5. Voraussetzungen in der Person der Bieterin/des Bieters

- a) Die/Der Bieter_in muss Inhaber_in einer Erlaubnis zum Führen von Tierheimen nach § 11 Tierschutzgesetz sein.
- b) Die/Der Bieter_in muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme, die zum Führen eines Tierheimes berechtigt, nachweisen. – Die Bestätigung der Versicherung genügt.

6. Unterbringungszeiten

Der Auftraggeber übernimmt die Kosten der Unterbringung eines Tieres für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Übergabe des Hundes an den/die Auftragnehmer_in.

7. Besonderheit: Gegenwärtig untergebrachte Hunde der Stadtgemeinde

Zurzeit für die Stadtgemeinde Bremen untergebrachte gefährliche Hunde - aktuell vier Tiere - müssen ab dem 01. Januar 2017 von der/vom Auftragnehmer_in übernommen werden. Schwankungen hinsichtlich der Anzahl sind bis zum Vertragsschluss möglich.

8. Dienstleistungszeitraum

Der Vertrag aufgrund der ausgeschriebenen Dienstleistung läuft bis zum 31. Dezember 2020.

9. Losbildung

Lose werden nicht gebildet. Der Auftrag wird ausschließlich insgesamt vergeben.

10. Informationen

10.1 Veterinärmedizinische Aufsichtsbehörde

Im Land Bremen ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) die veterinärmedizinische Aufsichtsbehörde.

11. Angebot - Preisermittlung

Das Angebot muss zur Preisermittlung folgende Kosten- und Preisangaben enthalten

11.1 Unterbringungskosten

Für die zu gewährleistende Unterbringung der gefährlichen Hunde ist ein Angebot hinsichtlich der Kosten darzustellen. Diese muss jeweils die Kosten pro Tag und für einen Monat aufzeigen.

Aus dem Angebot muss ersichtlich werden, was die Unterbringung eines Hundes

- a) pro Tag und
- b) pro Monat

kosten würde.

11.2 Pflege- und Tierarztkosten

Zu den Kosten, die die/der Auftragnehmer_in zu übernehmen hat gehören ferner folgende Pflege- und Tierarztkosten, die in dem Angebot der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers in einem Gesamtpauschalbetrag aus den Unterbringungskosten sowie den Pflege- und Tierarztkosten mit enthalten sein müssen:

- a) **Kosten für die tierärztliche Erstversorgung bei Beginn der Unterbringung pro Hund von der/dem Bieter_in veranschlagt werden;**
- b) **Kosten für eine einmal im Quartal zu erfolgende Fellpflege pro Hund anfallen und**
- c) **pauschal Kosten für die erforderlichen Impfungen und Wurmkuren pro Hund einmal im Jahr berechnet werden.**

Die Angabe der Bieterin/des Bieters zu den Tierarztkosten steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass der Hund gesund ist . Weitere Regelungen zu den Tierarztkosten erkrankter Tiere werden in dem abzuschließenden Vertrag gesondert geregelt. Die Entscheidung über die tierärztliche Behandlung obliegt im Regelfall dem Auftraggeber im Rahmen der rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Tierschutzgesetzes). Ausge-

nommen sind Eilfälle, in denen die eine vorherige Entscheidung des Auftraggebers nicht eingeholt werden kann.

11.3 Nettopreise

Alle Kosten- und Preisangaben haben in Nettopreisen zu erfolgen.

12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Standzeit der Hunde in dem Tierheim der Anbieterin/des Anbieters wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die **Zuschlagskriterien** sind

- der Angebotspreis und
- die Standzeit;
 - hier insbesondere die nachgewiesenen – möglichst kurzen – Unterbringungszeiten der Tiere in dem Tierheim der Bieterin/des Bieters.

13. Ausschluss von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

14. Bietergemeinschaften

An dem Vergabeverfahren können auch Bietergemeinschaften teilnehmen, sofern diese die in Anlage 4 aufgeführten Erklärungen abgeben, gesamtschuldnerisch haften und einen bevollmächtigten Vertreter benennen.

15. Fristen

Die **Angebotsfrist** endet am **02. September 2016, 12.00 Uhr**.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am **23. September 2016, 24.00 Uhr**.

16. Kosten

Für die Kalkulation und Erstellung der Angebote sowie für die Teilnahme am Vergabeverfahren erstattet der Auftraggeber der Bieterinnen/den Bieter keine Aufwendungen.

17. Geheimhaltung

Alle Unterlagen und Informationen, die der/dem Bieter_in im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen oder kenntlich gemacht werden, dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Das von der/vom Bieter_in beschäftigte Personal ist zur Geheimhaltung aller personenbezogenen und betrieblichen Daten zu verpflichten, die bei der Angebotsabgabe und Auftragsbefreiung bekannt werden.

Jeder Bieter_in haftet für Schäden, die aus der Weitergabe dieser Daten entstehen, es sei denn, die/der Bieter_in weist nach, dass der Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig entstanden ist.

18. Zuständige Vergabekammer

Nachprüfungsbehörde im Sinne von § 104 GWB ist folgende Vergabekammer:

Vergabekammer Bremen

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Telefon: 0421/ 361-2256

Telefax: 0421/ 496-2256

E-Mail: vergabekammer@bau.bremen.de

19. Verzeichnis der Anlagen zu dieser Leistungsbeschreibung

Anlage 1 – Vertragsentwurf (Änderungen und Absprachen vorbehalten!)

Anlage 2 – Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

Anlage 3 – Eigenerklärung zum Unternehmen

Anlage 4 – Erklärung einer Bietergemeinschaft

Anlage 1: Vertragsentwurf

Vertrag

über Unterbringung gefährlicher Hunde für die Stadtgemeinde Bremen

Zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das

Stadtamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer_in]

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ / „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Unterbringung gefährlicher Hunde geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Vertragsumfang
- § 2 Übernahmezeiten
- § 3 Übernahmepflicht für Altbestand
- § 4 Tierärztliche Betreuung
- § 5 Herausgabe an Dritte
- § 6 Vermittlung an Dritte
- § 7 Betretungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Entschädigung und Abrechnung
- § 10 Rechtsnachfolge
- § 11 Laufzeit und Kündigung
- § 12 Wesentliche Vertragsbestandteile
- § 13 Sonstige Bestimmungen

§ 1

Vertragsumfang

- (1) Der / die Auftragnehmer_in verpflichtet sich, die sichere und tierschutzgerechte Verwahrung sichergestellter Hunde zu übernehmen, soweit sie von den stadtbremischen Polizeidienststellen, dem Stadtamt oder durch Dritte auf Veranlassung des Stadtamtes angeliefert werden.
- (2) Der / die Auftragnehmer_in stellt sicher, dass die vom Stadtamt sichergestellten gefährlichen Hunde im Sinne des Bremischen Hundehaltergesetzes für die Stadtgemeinde Bremen aufnehmen kann und ist verpflichtet die Verwahrpflichten nach Absatz 3 von gefährlichen Hunden für die Stadtgemeinde Bremen auf Dauer wahrzunehmen.
- (3) Die Verwahrpflicht nach Absatz 1 und 2 umfasst die verwaltungsgemäße Erfassung, Unterbringung, die Fütterung und die Pflege der Hunde (einmal im Quartal erfolgende Fellpflege der Hunde) sowie deren tierärztlicher Versorgung.
- (4) Das Stadtamt kann die Abholung der Hunde verlangen.

§ 2

Übernahmezeiten

- (1) Die/Der Auftragnehmer_in übernimmt sichergestellte Hunde innerhalb der Geschäftszeiten seines Betriebes. Außerhalb seiner Geschäftszeiten gewährleistet die/der Auftragnehmer_in durch eine Notaufnahme die Möglichkeit zur Abgabe der Hunde.
- (2) Der/Dem Auftragnehmer_in wird bei der Übergabe die Durchschrift eines Einlieferungsscheines übergeben.

§ 3

Übernahmepflicht für Altbestand

Die/Der Auftragnehmer_in ist verpflichtet, die gefährlichen Hunde, die zum 31.12.2016 für das Stadtamt Bremen untergebracht und transportfähig sind und denen aus Tierschutzerwägungen ein Umzug zugemutet werden kann, ab dem 01. Januar 2017 im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages zu übernehmen. Für den Transport der Tiere sorgt das Stadtamt.

§ 4

Tierärztliche Betreuung

- (1) Die/Der Auftragnehmer_in veranlasst die notwendige tierärztliche Versorgung der Hunde. Dazu gehört, sofern dies erforderlich und möglich ist, zur Vermeidung von Seuchen die fachgerechte Impfung der Hunde sowie eine Wurmkur, die jährlich zu wiederholen ist
- (2) Der gesundheitliche Zustand der Hunde bei Einlieferung ist durch eine tierärztliche Untersuchung festzustellen und zu bestätigen.

-
- (3) Jeder gefährliche Hund ist von einem Tierarzt durch das Implantieren eines Mikrochips dauerhaft kenntlich zu machen.
 - (4) Planbare kostenintensive tierärztliche Maßnahmen – ab 150,00 EUR brutto pro Hund – sind vorab mit dem Stadtamt abzustimmen. Das Stadtamt rechnet direkt mit den Tierärzten ab.
 - (5) Wenn es der / die behandelnde Tierarzt_ärztin für notwendig hält, sollen für das Stadtamt verwahrte kranke oder verletzte Hunde durch den Tierarzt eingeschläfert werden. Eine Zustimmung durch das Stadtamt ist nicht erforderlich.
 - (6) Soweit den einliefernden Behörden Tatsachen bekannt sind oder werden, die auf eine Erkrankung des eingelieferten Hundes hindeuten, sind sie verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
 - (7) Seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckend erkrankte Hunde sind von der/dem Auftragnehmer_in so zu verwahren, dass andere Tiere oder Menschen nicht gefährdet werden.
 - (8) Veterinärmedizinische Aufsichtsbehörde ist der

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
(LMTVet)
Lötzener Str. 3
28207 Bremen

§ 5

Herausgabe an Dritte

Jede Herausgabe eines für das Stadtamt verwahrten Hundes bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtamtes.

§ 6

Vermittlung an Dritte

- (1) Bei der Vermittlung an Dritte muss die Beachtung des Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Hunden und die Zuverlässigkeit der künftigen Halterin bzw. des künftigen Halters immer Vorrang haben. Bei der Auswahl der zukünftigen Halterin bzw. des zukünftigen Halters und der neuen Unterbringung des Hundes sind die gültigen landesrechtlichen Vorschriften u.a. bezüglich der Vermittlung und Haltung sogenannter Kampfhunde einzuhalten. Eine Vermittlung erfolgt vorrangig außerhalb des Landes Bremen und ist nur zulässig, wenn die Haltung des Hundes der jeweiligen Halterin bzw. des jeweiligen Halters nach dem in deren Wohnort geltenden Landesrecht legal möglich ist. Der Auftragnehmer teilt dem Stadtamt den Namen und die Anschrift der neuen Halterin bzw. des neuen Halters mit

-
- (2) Die/Der Auftragnehmer_in kann nach erfolgter Vermittlung von der neuen Halterin/vom neuen Halter eine Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR verlangen.
 - (3) Dem Stadtamt steht es frei, einzelne Hunde an private Interessenten zu vermitteln. Ein Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsteht der/dem Auftragnehmer_in dadurch nicht. Bei einer Vermittlung von mehr als drei Hunden informiert das Stadtamt die/den Auftragnehmer_in spätestens vier Wochen vorab.

§ 7 Betretungsrecht

Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtamtes ist es gestattet, die Betriebsstätte der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers innerhalb der Geschäftszeit – auch ohne Vorankündigung – zu betreten und zu besichtigen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen oder um die Herausgabe der Hunde im Rahmen dieses Vertrages nach Vorankündigung abzuwickeln. Das Stadtamt hat hierbei auf die schutzwürdigen Belange der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Haftung

Die/Der Auftragnehmer_in verpflichtet sich, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Verlangen dem Stadtamt den Versicherungsschutz nachzuweisen. Die/Der Auftragnehmer_in stellt das Stadtamt von sämtlichen Haftungs-pflichten Dritter frei. Das Stadtamt haftet gegenüber der/dem Auftragnehmer_in nur bei vorsätz-lichem Handeln.

§ 9 Entschädigung und Abrechnung

- (1) Das Stadtamt zahlt der/dem Auftragnehmer_in pro Hund pauschal
..... EUR netto pro Tag.

Diese Summe beinhaltet die Unterbringungs- und Verpflegungskosten inklusive außergewöhnlich notwendigem Aufwand sowie Kosten für die tierärztliche Erstversorgung bei Beginn der Unterbringung, Kosten für eine einmal im Quartal zu erfolgende Fellpflege jedes Hund und pauschal Kosten für die erforderlichen Impfungen und Wurmkuren der Hunde, die einmal Jahr zu erfolgen haben.

Es wird pro Tag abgerechnet. Das Stadtamt erhält vierteljährlich eine entsprechende Rechnung. Gegen Vorlage einer Abschlagsrechnung wird vorab eine Abschlagssumme in Höhe von 80 % der kalkulierten Endrechnung bezahlt. Die Abschlagszahlungen werden

nach Ablauf des vierteljährlichen Abrechnungszeitraumes mit der Schlussrechnung verrechnet. Die Bezahlung erfolgt jeweils binnen eines Monats nach Rechnungserhalt.

- (2) Notwendige Tierarztkosten, die über die im Absatz 1 beschriebenen hinausgehen, werden vom Stadtamt getragen. Diesbezüglich gilt § 4 Abs. 4 des Vertrages. Die Notwendigkeit der tierärztlichen Behandlung ist durch die/den behandelnde_n Tierarzt_ärztin schriftlich zu bestätigen.
- (3) Tierkörperbeseitigungskosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Die Kostenübernahme nach Absatz 1 ist auf sechs Monate nach Übergabe des Hundes durch das Stadtamt begrenzt. Darüber hinaus werden die Kosten durch das Stadtamt nur übernommen, wenn wichtige Gründe im Einzelfall eine Vermittlung verhindert haben, die durch ein amtstierärztliches Gutachten nachgewiesen werden.
- (5) Die vorgenannten Beträge verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungstellung gültigen Mehrwertsteuer und gelten unverändert bis zum 31. Dezember 2020.

§ 10

Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der andere Vertragspartner kann der Übertragung widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages durch den Rechtsnachfolger bestehen.

§ 11

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von vier Jahren geschlossen. Bei vorzeitiger Betriebsaufgabe hat die Kündigung gegenüber dem Stadtamt bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen.
- (2) Ein vor Ablauf des Vertrages erfolgende Kündigung durch das Stadtamt kann ohne wichtige Gründe bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bremen.

-
- (3) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte, ergänzungsbedürftige Vertragslücken.
- (5) Die/Der Auftragnehmer_in verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (6) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Das Stadtamt und die/der Auftragnehmer_in erhalten jeweils eine Ausfertigung des vorliegenden Vertrages.

Bremen, Datum

[Ort], Datum

Unterschrift Stadtamt

Unterschrift(en) Auftragnehmer_in

(Siegel)

(Stempel)

Anlage 2: Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit

- Ich/Wir erkläre/n, dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder beantragt ist. Ebenso wenig ist ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden. Ich/Wir befinde/n mich/uns nicht in Liquidation.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin/sind.
- Ich/Wir versichere/n, dass keine Verfehlungen wie Straftaten im Geschäftsverkehr (Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Geldwäsche, Subventionsbetrug, u. a.) vorliegen, die einen Ausschluss an der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen können. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung ihrer Arbeit wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG) - oder durch eine sonstige gesetzliche Vorschrift oder aufgrund einer solchen gesetzlichen Vorschrift im Land Bremen Geltung entfaltet.
- Ich/Wir bestätige/n, dass die im Angebot in Bezug auf die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegebenen Erklärungen zutreffend sind.
- Mir/uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Die vorliegenden Bewerbungs- und Vertragsbedingungen erkenne/n ich/wir an.

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie berechtigt ist, für den Bieter rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Firmenstempel:

Anlage 3: Eigenerklärung zum Unternehmen

Firma/Tierheim:	
Anschrift:	
Geschäftsführer / gesetzlicher Vertreter:	
Anzahl der fest beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:	
Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten für gefährliche Hunde insgesamt:	
Durchschnittliche Standdauer der Hunde im Tierheim:	
Sonstige Angaben:	

Anlage 4: Erklärung einer Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen

1. _____
2. _____
3. _____

haben uns für die Ausschreibung der Leistung die Unterbringung gefährlicher Hunde für die Stadtgemeinde Bremen wahrzunehmen zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen. Wir geben als Bietergemeinschaft ein Angebot ab.

Für den Fall der Zuschlagserteilung auf unser Angebot werden wir zur Erfüllung Vertrag über Unterbringung gefährlicher Hunde für die Stadtgemeinde Bremen eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Wir übernehmen für Verbindlichkeiten aus dem Vertrag über Unterbringung gefährlicher Hunde für die Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem Stadtamt Bremen die gesamtschuldnerische Haftung.

Als bevollmächtigten Vertreter unserer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft benennen wir

Der bevollmächtigte Vertreter ist ermächtigt, die Mitglieder der Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Stadtamt Bremen rechtsverbindlich zu vertreten.

Wir erteilen uns gegenseitig Geldempfangsvollmacht für sämtliche Zahlungen des Auftraggebers gemäß dem Vertrag über Unterbringung gefährlicher Hunde für die Stadtgemeinde Bremen.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift(en), Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift(en), Firmenstempel